

RA Thomas Hummel · Gräfstr. 113 · 81241 München

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64
68032 Mannheim

Vorab per Fax: 0621 / 292-4444

Kanzlei Pasing
Gräfstr. 113
81241 München-Pasing
Tel.: 089 / 83 92 92 97
Fax: 089 / 83 92 92 98

Zweigstelle Gröbenzell
Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

➤ **Mein Zeichen: 250313**

München, den 10.05.2018

1 S 2744/17 Ferrat ./ Mannheimer

Hinweis des VGH vom 30.04.2018 Stellungnahme

Zum Hinweis des Gerichts vom 30.04.2018, zugegangen am 07.05.2018, wird namens und im Auftrag des Antragstellers wie folgt Stellung genommen:

Der Normenkontrollantrag in der Hauptsache ist zulässig. Er ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG mit dem Wortlaut: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Im Umkehrschluss würde ein Verneinen der Zulässigkeit bedeuten, dass es sich beim Gemeinderat um einen rechtsfreien Raum handelt.

In seinem eigenen Beschluss schreibt der VGH-Senat: „Als ‚Rechtsvorschrift‘ anzusehen sind darüber hinaus nach der Zweckrichtung der Normenkontrolle und dem danach gebotenen weiteren Begriffsverständnis auch solche (abstrakt-generelle) Regelungen der Exekutive, die rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfalten und auf diese Weise dessen subjektiv-öffentliche Recht unmittelbar berühren. Denn der Zweck der Normenkontrolle liegt darin, durch eine einzige Entscheidung eine Reihe von Einzelklagen zu vermeiden und dadurch die Verwaltungsgerichte zu entlasten sowie einer Vielzahl von Prozessen vorzubeugen, in denen die Gültigkeit einer bestimmten Rechtsvorschrift als Vorfrage zu prüfen wäre. Überdies ist sie geeignet, den individuellen Rechtsschutz zu verbessern“.

Entgegen der Auffassung des VGH-Senats genügt der Gemeinderatsbeschluss diesen Anforderungen. Da die Stadtverwaltung an Beschlüsse des Gemeinderats gebunden ist, handelt es sich um eine untergesetzliche Rechtsvorschrift im formellen Sinne. Dies hat der VGH-Senat im Eilverfahren verkannt. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde die Stadtverwaltung vom Gemeinderat beauftragt, außenstehenden Bürgern (hier: Bürgerinnen) Ansprüche in Form von vergünstigten Taxigutscheinen zu ermöglichen. Dass der Gemeinderat als Hauptorgan der Kommune nachträglich die Summe reduziert hat, ändert an der Verbindlichkeit von Gemeinderatsbeschlüssen nichts.

In der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat ausdrücklich als Hauptorgan benannt, das die Grundsätze für die Verwaltung festlegt und grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet. So lautet §24 Abs. 1 Satz 1-2 GemO: „Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der

Abmatus

Rechtsanwalt
Thomas Hummel

Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.“

Rein vorsorglich wird die Zulassung der Revision zum BVerwG beantragt. Gemeinderatsbeschlüsse für unanfechtbar zu erklären, wie dies der VGH-Senat im Eilverfahren getan hat, bedarf einer höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Ausfertigung für die Gegenseite